

## Anlage 5 zur Vorlage V/0306/2026

### **Haushaltssatzung der Stadt Münster für die Haushaltsjahre 2026 und 2027**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Münster mit Beschluss vom 20. Mai 2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2026 und 2027, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Münster voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im <b><u>Ergebnisplan</u></b> mit	<b><u>2026</u></b>	<b><u>2027</u></b>
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.682.475.150 €	1.708.487.470 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.729.240.180 €	1.746.375.570 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	0 €	0 €
somit auf	1.729.240.180 €	1.746.375.570 €
im <b><u>Finanzplan</u></b> mit	<b><u>2026</u></b>	<b><u>2027</u></b>
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.618.982.680 €	1.645.499.310 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	1.627.774.390 €	1.645.470.520 €
<i>Nachrichtlich: Globaler Minderaufwand (im Ergebnisplan) von</i>	0 €	0 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	136.372.200 €	159.391.940 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	534.599.890 €	401.236.350 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.130.781.033 €	1.034.324.133 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	849.150.668 €	792.508.513 €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

für **2026** auf 421.348.520 € (ohne Umschuldungen)  
für **2027** auf 266.080.590 € (ohne Umschuldungen)

festgesetzt.

Von dem Gesamtbetrag der Kredite im Jahr **2026** entfallen 100.000.000 € auf die Aufnahme und Weitergabe von Krediten im Rahmen der Konzernfinanzierung.

Das maximale Vertragsvolumen der ungesicherten variablen Abschlüsse wird auf 30 % des Schuldenstandes aus Investitionskrediten zum jeweiligen Jahresende begrenzt. Die Verwaltung wird darüber hinaus ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 ergänzende Verträge zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abzuschließen (z.B. Derivate).

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

für **2026** auf 369.280.670 €  
für **2027** auf 111.211.120 €

festgesetzt.

## § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird

für **2026** auf 19.369.051 €

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages im Ergebnisplan wird

für **2026** auf 27.395.979 €  
für **2027** auf 37.888.100 €

festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für **2026** auf 500.000.000 €  
für **2027** auf 500.000.000 €

festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind in der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Gewerbe- und Grundsteuern in der Stadt Münster wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 393 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | 492 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 460 v. H. |

Da die Steuersätze für die Gemeindesteuern in der o. g. Satzung festgesetzt sind, hat die Angabe der Steuersätze in dieser Satzung lediglich deklaratorische Bedeutung.

## § 7

### 1. Stellenbesetzung

Bei Besetzungen dürfen unterjährig Stellen von Beamtinnen / Beamten mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamtinnen / Beamten besetzt werden.

Für das nächstmögliche Haushaltsjahr wird der Stellenplan entsprechend angepasst.

### 2. Stellenplanvermerke

Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke "künftig wegfallend" (kw) oder "künftig umzuwandeln" (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:

#### 2.1. kw-Vermerk

- 2.1.1 Ist ein an einer Planstelle angebrachter kw-Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu dem angegebenen Zeitpunkt.
- 2.1.2 Ist ein Termin nicht angegeben, entfällt die Stelle mit der Erledigung der Aufgabe oder mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

#### 2.2. ku-Vermerk

- 2.2.1 Ist eine Planstelle mit einem ku-Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.
- 2.2.2 Fehlt bei einer mit einem ku-Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.

## § 8

Über die Aufhebung der im Haushaltsplan für die Jahre 2026 und 2027 angebrachten Sperrvermerke entscheidet der Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen, Liegenschaften und Digitalisierung nach Vorberatung in den betroffenen Bezirksvertretungen und in den Fachausschüssen, soweit der Rat dieses Recht nicht auf diese delegiert hat.

## § 9

### 1. Flexible Haushaltsführung

Die nachfolgenden Regelungen zur flexiblen Haushaltsführung gelten getrennt für die Haushaltsjahre 2026 und 2027. Eine jahresübergreifende Auslegung der Regelungen ist nicht zulässig.

#### 1.1 Ergebnisplan

- 1.1.1 Alle Personal- und Versorgungsaufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig und einseitig deckungsberechtigt gegenüber den weiteren Aufwendungen (Sachaufwendungen). Alle Personal- und Versorgungsauszahlungen sind deckungsberechtigt gegenüber allen zahlungswirksamen Personal- und Versorgungsaufwendungen.
- 1.1.2 Alle Sachaufwendungen und die Erträge werden jeweils innerhalb einer Produktgruppe zu Budgets verbunden. Sofern einem Amt mehrere Produktgruppen zugeordnet sind, können die in Satz 1 genannten Aufwendungen und Erträge dieser Produktgruppen zu einem Budget zusammengefasst werden. Ausgenommen sind Aufwendungen, denen zweckgebundene Erträge gegenüberstehen. Diese Aufwendungen sind ausschließlich deckungsberechtigt gegenüber den in Satz 1 genannten Aufwendungen und Erträgen.
- 1.1.3 Mehrerträge berechtigen innerhalb der einzelnen Produktgruppen zu Mehraufwendungen. Zweckgebundene Mehrerträge innerhalb einer Produktgruppe berechtigen zu entsprechenden Mehraufwendungen.
- 1.1.4 Die Sachaufwendungen der dezentralen IT-Budgets aller Produktgruppen sind deckungsberechtigt gegenüber den Sachaufwendungen des zentralen IT-Budgets in der Produktgruppe „Zentrale Dienste“.

#### 1.2 Finanzplan

- 1.2.1 Die flexible Bewirtschaftung der Investitionsmittel aller Produktgruppen eines Dezernats erfolgt innerhalb des jeweiligen investiven Dezernatsbudgets.
- 1.2.2 Alle investiven Ein- und Auszahlungen werden jeweils innerhalb des verantwortlichen Dezernats zu Budgets verbunden. Ausgenommen sind Auszahlungen, denen zweckgebundene Einzahlungen gegenüberstehen. Diese Auszahlungen sind ausschließlich deckungsberechtigt gegenüber den übrigen investiven Ein- und Auszahlungen des verantwortlichen Dezernats.
- 1.2.3 Investive Mehreinzahlungen berechtigen innerhalb der einzelnen Dezernatsbudgets zu investiven Mehrauszahlungen.
- 1.2.4 Alle Verpflichtungsermächtigungen werden innerhalb des Dezernatsbudgets zu Verpflichtungsbudgets verbunden.

### 1.3 Gemeinsame Regelungen zum Ergebnis- und Finanzplan

1.3.1 Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Verschlechterung des Zahlungsmittelsaldos (Einzahlungen minus Auszahlungen) aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

1.3.2 Spezifische Regelungen zur Umsetzung der flexiblen Haushaltsführung werden durch die Stadtkämmerin festgesetzt.

## 2. Bewirtschaftungsregelungen

Bewirtschaftungsregelungen zur Ausführung des Haushaltsplans für die Jahre 2026 und 2027 werden in den Teilplänen der Produktgruppen ausgewiesen.

## 3. Übertragbarkeit

Gemäß § 22 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) können Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadtkämmerin.

Werden Ermächtigungen für Aufwendungen (konsumtiver Bereich) übertragen bleiben

Ermächtigungen für **2026** bis zum Ende des Haushaltsjahres 2027  
Ermächtigungen für **2027** bis zum Ende des Haushaltsjahres 2028

verfügbar.

Im investiven Bereich bleiben Ermächtigungsübertragungen für Auszahlungen grundsätzlich bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

Davon abweichend bleiben bei im Haushaltsjahr nicht begonnenen Investitionsmaßnahmen

Ermächtigungen für **2026** bis zum Ende des Haushaltsjahres 2027  
Ermächtigungen für **2027** bis zum Ende des Haushaltsjahres 2028

für ihren Zweck verfügbar.

## § 10

Werden Zweckzuweisungen von Bund, Land oder anderen Gebietskörperschaften gegenüber den in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 veranschlagten Ansätzen verringert bzw. gestrichen, so reduziert sich in gleichem Umfang die für den Verwendungszweck bestehende Aufwands- und Auszahlungsermächtigung. Ausnahmen bedürfen eines Ratsbeschlusses.

Münster, 20. Mai 2026

Münster, 20. Mai 2026

Tilman Fuchs  
Oberbürgermeister

Andreas Lembeck  
Schriftführer